

Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2015

Die Revisoren Willi Rickert und Ludger Heiermann haben am 06.08.2016 in den Geschäftsräumen des Schatzmeisters Hans-Peter Denker in Friedewald den Abschluss 2015 geprüft. Anwesend war ferner der Finanzreferent Wilfried Nyberg. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagenspiegel wurden den Revisoren mit Datum vom 28.07.2016 postalisch zugesandt. Weiterhin lagen uns das Journal aller Kostenkonten sowie die Ordner mit sämtlichen Belegen vor. Weiterhin wurde uns der Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften vorgelegt.

Der eigentlichen Prüfung ging ein gemeinsames Gespräch voraus. In diesem Gespräch wurde deutlich, dass Herr Nyberg ab seiner Berufung als Finanzreferent die Mitgliederverwaltung und den Zahlungsverkehr des Vereins übernommen hatte. Herrn Denker oblag Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses entsprechend der vereins- und steuerrechtlichen Richtlinien. In diesem Gespräch wurde ein gemeinsamer Status der Vereinsfinanzen besprochen sowie Ideen zur Vereinfachung der Mitgliederverwaltung sowie des Einzugs von Mitgliederbeiträgen diskutiert. Gemäß § 10 der Satzung haben wir die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführungsunterlagen und des Jahresabschlusses dadurch geprüft, dass wir die Überleitung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 geprüft haben sowie anschließend jedes Kostenkonto einzeln durchgesprochen und die Vollständigkeit und formale Korrektheit anhand von Stichproben geprüft haben. Dabei haben wir keine Fehler festgestellt.

Im Wesentlichen sind die folgenden Maßnahmen, Empfehlungen und Feststellungen das gemeinsame Ergebnis der Kassenprüfung für das Jahr 2015.

1. Mitgliedsbeiträge

- a. Der Rückgang der Mitgliedsbeiträge gegenüber 2014 von ca. 12.000 Euro liegt darin begründet, dass 2014 von dem damaligen Kassenwart Beitragsrückstände angemahnt von den Mitgliedern auch beglichen wurden. Etwaige Beitragsrückstände sind zwischenzeitlich vollständig aufgearbeitet und mit den Mitgliedern im Bedarfsfall kommuniziert worden.
- b. Wir beabsichtigen die Einführung von SEPA zunächst auf freiwilliger Basis für bestehende Mitgliedschaften ab 2017 einzuführen. Für neue Mitglieder soll die Teilnahme am SEPA-Verfahren verbindlich sein. Die technischen Voraussetzungen werden derzeit geprüft. Die notwendigen Formulare sollen im 4. Quartal 2016 erstellt werden und via BdF Homepage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Wir streben im 1. Schritt an mindestens 500 Mitglieder für die Teilnahme am SEPA – Verfahren zu begeistern.
- c. Innerhalb der bisherigen Mitgliederverwaltung wird für jedes Mitglied ein Mitgliedskonto für Beiträge und ein Nenngeldkonto für Startgelder geführt. Beide Konten müssen verwaltungstechnisch getrennt werden. Wir benötigen sowohl aus rechtlichen und formalen Gründen einen getrennten Ausweis von Mitgliedsbeiträgen und Startgeldern, um
 - i. die Transparenz innerhalb der Buchführung zu erhöhen,
 - ii. gegenüber dem Finanzamt für Körperschaften die Beiträge und Spenden exakt ausweisen zu können und
 - iii. um die Guthaben aus den Startgeldüberweisungen als Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber den Mitgliedern ausweisen zu können.

Diese Regelungen halten wir für unumgänglich. Sie widersprechen nicht einer bestehenden Regelung, dass bei Beitragsrückständen eingehende Startgelder mit dem Beitragsrückstand verrechnet werden.

Die notwendigen programmtechnischen Änderungen in „Access“ sollen über Herrn Nyberg veranlasst werden.

2. Etat 2016

Der Etatentwurf für das Jahr 2016 wurde uns vorgelegt.

3. Vorschlag zur Satzungsänderungen im Jahr 2017

Wir schlagen dem Vorstand vor, für die Mitgliederversammlung 2017 folgende Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zu verabschieden: **„Der Vorstand ist berechtigt Vorgaben zur Satzungsänderung, die durch das Finanzamt für Körperschaften vorgegeben werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen und dem Registergericht einzureichen. Diese Satzungsänderungen müssen der auf den Eintrag folgenden Mitgliederversammlung angezeigt werden.“**

Begründung: Satzungsänderungen sollten grundsätzlich aus rechtlich formalen Gründen mit dem Finanzamt für Körperschaften abgestimmt werden. Ferner ergehen durch den Gesetzgeber von Zeit zu Zeit Änderungen für gemeinnützige Vereine. Zwar setzt das Finanzamt für Körperschaften im Regelfall großzügige Fristen für die Änderung der Satzung. Wir meinen aber, dass der Vorstand grundsätzlich ermächtigt sein soll, formal rechtliche Satzungsänderungen, die vom Finanzamt für Körperschaften vorgegeben werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen und dem Registergericht zur Satzungsänderung vorzulegen, um rechtliche Nachteile für den Verein im Vorhinein zu vermeiden.

4. Umsetzung unserer Empfehlungen aus dem Kassenprüferbericht für 2014

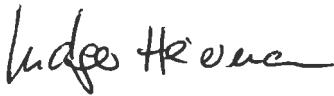
Gemäß § 10 der Satzung haben die Revisoren auch die Aufgabe, sich „davon zu überzeugen, dass die Mittelverwendung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszweckes entspricht.“ Wir haben daher gemeinsam die Vorschläge der Revisoren anlässlich der Prüfung des Geschäftsjahres 2014 vom 28. November 2015 durchgesprochen und stellen wie folgt fest:

- a. Soweit feststellbar, wird auf eine sparsame Mittelverwendung geachtet. Die Ausgaben dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.
- b. Auf der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2015 konnte kein Kassenvoranschlag für das Jahr 2016 vorgelegt und verabschiedet werden. Diesen Etat hat Herr Denker erstellt und dem Vorstand vorgelegt, der diesen Etat genehmigt hat. Die einmaligen Ausgaben für den ICCF – Kongress in Bremen sind mit 34.000 Euro veranschlagt. Dem steht ein Zuschuss des ICCF von 6. 500 Euro entgegen. Die restlichen Ausgaben für den Kongress können vollständig aus den Eigenmitteln beglichen werden.
- c. Der Verein bildet derzeit keine freien Rücklagen oder Projektrücklagen. Wir stellen fest, dass dies derzeit nach dem „Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige

Vereine“ nicht notwendig ist, zumal der Gesetzgeber den Zeitraum der Mittelverwendung von 12 auf 24 Monate erhöht hat und der Verein derzeit eine ausreichende Mittelverwendung vorsieht.

- d. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus konnte die Verzinsung des Festgeldkontos nicht weiter optimiert werden.
- e. Das Porto für das Versenden der Fernschachpost ist aus Gründen der Transparenz separiert worden.
- f. Wir wollen am postalischen Versand der Jahresrechnung festhalten, da mit der Beitragsrechnung auch weitere Vereinsunterlagen versandt werden.

Berlin/ Alveslohe, den 06.10.2016



Ludger Heiermann



Willi Rickert